

# Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover (Stadt)  
vertreten durch den Oberbürgermeister

und dem

Jugendverband der evangelischen Freikirchen  
in Hannover,  
vertreten durch den Vorstand  
nachfolgend Jugendverband genannt

## § 1

(1) Die Stadt überlässt dem Jugendverband Teilbereiche des Grundstücks und Gebäude Emslandstraße 119 in 30539 Hannover zur Nutzung als Jugendzentrum für die Durchführung der offenen und teiloffenen Jugendarbeit. Die überlassenen Räumlichkeiten sind im beiliegenden Plan rot umrandet. Der Plan ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Eine Änderung des Verwendungszweckes der Einrichtung darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

## § 2

Das Gebäude wird dem Jugendverband unentgeltlich überlassen. Die Stadt trägt die mit dem Gebäude verbundenen Betriebskosten. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Müllabfuhr, Straßenreinigung, Schornsteinfegerkosten, Energie, Wasser und Grünpflege.

## § 3

Das Gebäude ist durch die Stadt feuerversichert. Eine Einbruch- bzw. Diebstahlversicherung durch die Stadt gibt es nicht. Dem Jugendverband steht es frei, eine dieser Versicherungen hinsichtlich möglicher Diebstähle des eigens eingebrachten Mobiliars abzuschließen.

## § 4

(1) Der Stadt als Eigentümerin des Gebäudes obliegen die erforderlichen baulichen Unterhaltungsmaßnahmen mit Ausnahme der Beseitigung von Schäden, die durch den Jugendverband oder durch Dritte, die sich mit Billigung des Jugendverbandes im Gebäude aufhalten, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Der Jugendverband ist verpflichtet, bauliche Mängel am Gebäude der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In Eilfällen kann diese Anzeige auch mündlich erfolgen. Im Schadensfall ist der Jugendverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Folgeschäden am Gebäude zu vermeiden. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Jugendverband.

(3) Die Kosten für Schönheitsreparaturen innerhalb des Gebäudes trägt der Jugendverband.

(4) Der Jugendverband trägt die Kosten für kleinere Reparaturen an Wasch- und Abflussbecken inkl. der Armaturen, Toilettenspülanlagen, Licht- und Klingelanlagen, Schlössern, Fenster- und Türverschlüssen, sofern diese im Einzelfall weniger als 20 € (Bruttoaufwand) betragen.

(5) Bauliche Veränderungen seitens des Jugendverbandes dürfen nur mit Zustimmung durch die Stadt vorgenommen werden.

## § 5

(1) Dem Jugendverband obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Gebäudeteile und Grundstück. Der Jugendverband stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Nutzung des Gebäudes und des Grundstückes entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch bauliche Mängel entstanden ist, die nicht von dem Jugendverband oder Dritten verursacht und die der Stadt gem. § 4 Abs. 2 angezeigt wurden.

(2) Der Stadt oder ihrem Beauftragten steht die Besichtigung des überlassenen Gebäudes zu angemessener Tageszeit zwecks Prüfung des Zustandes frei. In Fällen dringender Gefahr ist das Betreten des Gebäudes zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.

## § 6

(1) Die Nutzungsvereinbarung beginnt am 01.07.2008 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden; erstmals zum 31.12.2010

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

## § 7

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Vertragspartner die Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliche Kündigung). Dieses Recht steht der Stadt insbesondere zu, wenn

-der Jugendverband trotz Abmahnung gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt,

-die Jugendarbeit gegen bestehende Gesetze verstößt,

-der Bedarf an Betreuungsangeboten nicht mehr gegeben ist.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht dem Jugendverband insbesondere zu, wenn

-trotz Abmahnung die Stadt ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt,  
-die Stadt die Beihilfen für Personal- und/oder Sachkosten einstellt oder so einschränkt, dass eine zweckdienliche Arbeit des Jugendverbandes nicht mehr gewährleistet werden kann.

## § 8

Bei Beendigung der Nutzung muss der Jugendverband das Gebäude mit Ausnahme des seitens der Stadt zur Verfügung gestellten Mobiliars vollständig räumen und besenrein zurückgeben. Alle Schlüssel sind der Stadt zu übergeben. Der Jugendverband haftet für alle Schäden, die der Stadt aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

## § 9

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

Für die  
Landeshauptstadt Hannover

Für den  
Jugendverband der evangelischen  
Freikirchen in Hannover

Hannover, den

---

Hannover, den

---